

## 899 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xx. xx. xxxx über die Österreichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft und über eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie des ÖIAG-Anleihegesetzes**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Der Firmenwortlaut „Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft“ wird in „Österreichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft“ (Gesellschaft) geändert.

(2) Die Gesellschaft ist Eigentümerin der Anteilsrechte an den in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Gesellschaften.

(3) Alle Anteile am Grundkapital der Gesellschaft sind dem Bund vorbehalten.

**§ 2.** (1) Die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Gesellschaften und deren Konzernunternehmen bilden mit der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen einen Konzern gemäß § 15 Aktiengesetz 1965; die Gesellschaft kann für die Konzernunternehmen verbindliche Richtlinien erlassen.

(2) Auf die Gesellschaft sind die für Aktiengesellschaften allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.

**§ 3.** Der zuständige Bundesminister hat dem Nationalrat jährlich nach Jahresabschluß einen Bericht über die Lage der Gesellschaft, der in der Anlage angeführten Gesellschaften und deren Konzernunternehmen sowie der sonstigen Beteiligungen der Gesellschaft vorzulegen.

**§ 4.** (1) Der zuständige Bundesminister hat vor der Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft durch die Hauptversammlung seine Vorschläge der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen und in der Folge dem Hauptausschluß des Nationalrates über diese Vorschläge zu berichten.

(2) Dem Aufsichtsrat hat je ein Vertreter des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Finanzen anzugehören. Diese Vertreter haben kein Stimmrecht.

**§ 5.** § 110 Abs. 1 bis 5 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, ist auf die Gesellschaft nicht anzuwenden. Zur Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer der Gesellschaft und der in der Anlage genannten Gesellschaften hat der zuständige Bundesminister vor der Bestellung und Abberufung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates in der Hauptversammlung Vorschläge des Österreichischen Arbeiterkammertages einzuholen.

**§ 6.** Dem den Bund als Aktionär in der Hauptversammlung der Gesellschaft vertretenden Bundesminister obliegt es, Anträge an den Hauptausschuß des Nationalrates gemäß Artikel I des Bundesverfassungsgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 46/1970, betreffend die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Angelegenheiten der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, angeführten Gesellschaften zu stellen.

**§ 7.** Vorgänge zwischen dem Bund und der Gesellschaft sind von den Kapitalverkehrsteuern befreit.

**§ 8.** (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 439/1984, außer Kraft.

(2) Für den Anwendungsbereich des Bundesverfassungsgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 46/1970, wird die Anlage des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 23/1967, nicht berührt.

**§ 9.** Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Bundesgesetz vom 15. Februar 1973 zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, das Bundesgesetz vom 30. November 1973 zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmungen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl.

Nr. 69/1974, sowie das Bundesgesetz vom 11. Juni 1975 zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 359/1975, außer Kraft.

**§ 10.** § 110 Abs. 8 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz — ArbVG) wird geändert wie folgt:

„(8) Auf die Verbundgesellschaft (§ 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947) sind die Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden.“

**§ 11.** In § 1 Abs. 2 lit. a des ÖIAG-Anleihegesetzes, BGBl. Nr. 295/1975, zuletzt geändert durch

Art. I Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 589/1983, sind die Zahlen „32 000“ jeweils durch die Zahlen „40 000“ zu ersetzen.

**§ 12.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe des in ihm festgesetzten Wirkungsbereiches die Bundesregierung, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (Z 12 des Abschnittes N des Teiles 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 389/1973 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 439/1984), der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Finanzen betraut; soweit durch dieses Bundesgesetz Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 berührt werden, obliegt die Vollziehung dem Bundesminister für Justiz.

---

**Anlage**

Austria Metall Aktiengesellschaft, Braunau am Inn-Ranshofen

Bleiberger Bergwerks-Union, Klagenfurt

CHEMIE LINZ AKTIENGESELLSCHAFT, Linz

Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, Wien

Lavanttaler Kohlenbergbau Gesellschaft m. b. H. i. L. St. Stefan im Lavanttal

ÖMV Aktiengesellschaft, Wien

Simmering-Graz-Pauker Aktiengesellschaft, Wien

VOEST-ALPINE Aktiengesellschaft, Wien

Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-Aktiengesellschaft, Linz

## 899 der Beilagen

3

**VORBLATT****Problem:**

Die im Herbst 1985 in verstaatlichten Unternehmungen und deren Tochtergesellschaften aufgetretene Krise zeigt, daß die Planungs- und Kontrollmechanismen der verstaatlichten Industrie den Anforderungen der heutigen industriellen und kommerziellen Entwicklung angepaßt werden müssen.

**Lösung:**

Eine neue Organisation der Gruppe der verstaatlichten Industrieunternehmungen erfordert zunächst legistische Maßnahmen, insbesondere eine Änderung des auf die Organisation der österreichischen verstaatlichten Industrie anzuwendenden Rechts. Diesen neuen gesetzlichen Rahmen wird die Österreichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft durch entsprechende Organbeschlüsse auszufüllen haben. Hierzu kommt die durch die finanzielle Situation der VOEST-Alpine AG eingetretene Notwendigkeit, die Haftungsrahmen der Republik Österreich für Kapital sowie für Zinsen und Kosten für Kreditoperationen der verstaatlichten Industrie zu erhöhen.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Mit der Gesetzwerdung dieses Entwurfes werden dem Bund keine Mehrausgaben an Sach- und Personalaufwand entstehen. Ob aus einer Erhöhung der Haftungsrahmen gemäß § 11 eine Inanspruchnahme des Bundes und damit Mehrkosten eintreten werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der Nationalrat hat am 6. Dezember 1985 folgende Entschließung betreffend Strukturreform in der verstaatlichten Industrie (E 50 — NR 16. GP) gefaßt, die ua. festhält:

„Die verstaatlichte Industrie im allgemeinen und der Konzern der VOEST-Alpine im besonderen sind wichtige, unverzichtbare Bestandteile der Wirtschaft unseres Landes. Ihre Existenz und damit ihre innovative Kraft sowie ihre Funktion als großer Exporteur österreichischer Ingenieurleistungen muß daher auch in Zukunft sichergestellt werden.

Zur Sicherung des weiteren Bestandes der volkswirtschaftlich bedeutenden Funktion der verstaatlichten Industrie und zur Sicherung von Arbeitsplätzen wird die Bundesregierung des weiteren ersucht, eine Reorganisation der verstaatlichten Industrie entsprechend den Ankündigungen von Bundeskanzler Dr. Sinowatz und Bundesminister Dkfm. Lacina mit folgenden Schwerpunkten in Angriff zu nehmen:

1. Umbau der verstaatlichten Industrie in einen echten Konzern mit der ÖIAG als Konzernholding.
2. Schaffung übersichtlicher Unternehmensstrukturen im Bereich der verstaatlichten Industrie.
3. Verbesserung der unternehmerischen Planung in allen Bereichen und auf allen Ebenen der verstaatlichten Industrie.
4. Verstärkung und Verbesserung des Kontrollsystems innerhalb der verstaatlichten Industrie, insbesondere durch die Einführung verbindlicher Budgets zur Ermöglichung von Soll-Ist-Vergleichen.
5. Stärkung der Effizienz der Aufsichtsräte im Bereich der verstaatlichten Industrie; Verringerung der Zahl ihrer Mitglieder.
6. Leistungs- und erfolgsorientierte Bezahlung der Manager.“

Diese Entschließung hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 1985 zur Kenntnis genommen. Zu ihrer Realisierung wurde der in der Beilage ersichtliche Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der auf folgenden Grundsätzen aufbaut:

- Zur Erreichung einer besseren Übersichtlichkeit der Rechtsvorschriften erfolgt keine Novelle zum ÖIG-Gesetz, sondern der Vorschlag eines neuen Gesetzes.
- Gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen soll eine nach Möglichkeit uneingeschränkte Anwendung des Aktiengesetzes erfolgen.
- Die verstaatlichten Unternehmungen sollen gemeinsam mit der Österreichischen Industrie-Holding Aktiengesellschaft einen Konzern im Sinne des Aktienrechtes bilden, wobei sichergestellt werden soll, daß die Gesellschaft die Aufgaben einer Holding eines international tätigen Konzerns effektiv wahrnehmen kann.
- Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder soll nicht wie bisher auf Grund der Vorschläge der politischen Parteien erfolgen, sondern auf Grund einer Regelung, die dem Aktiengesetz möglichst nahe kommt. Der Tatsache, daß es sich dabei um das Aufsichtsgremium einer Konzernholding, die im öffentlichen Eigentum steht, handelt, wird dadurch Rechnung getragen, daß vor der Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Österreichischen Industrie-Holding Aktiengesellschaft der zuständige Bundesminister seine Vorschläge der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen und in der Folge dem Hauptausschuß des Nationalrates über die Vorschläge zu berichten hat.
- Aufhebung der Fusionsgesetze im Bereich der verstaatlichten Industrie, da diese inhaltlich vollzogen sind.
- Die bisherige gesetzliche Fixierung der Verschränkung von Betriebsrats-/Aufsichtsratsfunktionen VOEST-Alpine — VEW entfällt, und die Mitbestimmung in diesen Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes.
- Gesetzlich sollen keine Mitgliedszahlen von Aufsichtsräten vorgegeben werden; die Sitzungen der verstaatlichten Unternehmungen werden sich bei der Größe der Aufsichtsräte an § 86 des Aktiengesetzes zu orientieren haben.

## 899 der Beilagen

5

**Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu § 1:**

§ 1 ersetzt den § 1 Abs. 1 des geltenden ÖIG-Gesetzes, wie er in der Fassung BGBI. Nr. 47/1970 dem geltenden Recht angehört. An den Eigentumsrechten der „verstaatlichten Unternehmungen“ tritt dadurch keine Änderung ein. Der Firmenwortlaut „Österreichische Industrieverwaltungs Aktiengesellschaft“ wird in „Österreichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft“ geändert. Abs. 3 hält fest, daß der Bund alleiniger Eigentümer der Österreichischen Industrie-Holding Aktiengesellschaft bleibt.

**Zu § 2:**

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Dezember 1985 verpflichtet der Gesetzgeber die Gesellschaft und ihre (verstaatlichten) Tochtergesellschaften zur Bildung eines Konzerns im Sinne des Aktienrechtes. Rechtlich setzt die Bildung eines Konzerns voraus, daß ein faktisches und juristisches Abhängigkeitsverhältnis zum herrschenden Unternehmen bestehen muß. Dies ist hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse an den verstaatlichten Unternehmen und deren Tochtergesellschaften zweifellos gegeben.

Abs. 2 formuliert den Grundsatz, daß die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften auf die Gesellschaft anzuwenden sind, soweit nicht dieses Gesetz selbst abweichende Bestimmungen (zB § 5) enthält.

**Zu § 3:**

§ 3 entspricht dem § 2 Abs. 2 des geltenden Gesetzes.

**Zu § 4:**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden entsprechend § 87 des Aktiengesetzes von der Hauptversammlung gewählt. Der den Bund gemäß Bundesministeriengesetz (Abschnitt N Ziffer 12 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 439/1984) vertretende Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bildet die Hauptversammlung der Gesellschaft. Er hat vor der Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft durch die Hauptversammlung seine Vorschläge der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen und in der Folge dem Hauptausschuß des Nationalrates über diese Vorschläge zu berichten. Dem Aufsichtsrat gehören (wie bisher) je ein Vertreter des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Finanzen an.

**Zu § 5:**

Wie bereits im geltenden Recht (§ 3 Abs. 1 des ÖIG-Gesetzes) soll auch künftig für die Gesellschaft nicht die sonst arbeitsverfassungsrechtlich vorgesehene Drittelpartizipation gelten. Zur Vertretung der Arbeitnehmerinteressen hat der zuständige Bundesminister für zwei Mitglieder des Aufsichtsrates Vorschläge des Österreichischen Arbeitertags einzuholen.

**Zu § 6:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 5 des ÖIG-Gesetzes.

**Zu § 9:**

Mit dieser Bestimmung werden die drei Fusionsgesetze aufgehoben, da diese in der Zwischenzeit durch Gesellschaftsverträge bzw. Beherrschungsverträge durchgeführt wurden. An den bestehenden Rechtsverhältnissen der von ihnen betroffenen Gesellschaften soll dadurch keine Änderung eintreten. Eine Änderung der Rechtslage tritt durch diese Bestimmung nur hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der VOEST-Alpine AG ein, auf den die allgemein geltenden Bestimmungen des Aktiengesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes anzuwenden sein werden.

**Zu § 10:**

Daß die Ausnahme von § 110 Abs. 1 bis 5 des ArbVG auch künftig für die Gesellschaft gelten soll, ergibt sich aus § 5 dieses Entwurfes. Die Anwendung der Bestimmung über die Drittelpartizipation auf VOEST-Alpine AG, Austria Metall AG und OSWAG, die bisher in den durch § 9 aufzuhebenden Fusionsgesetzen enthalten war, soll sich künftig aus dem ArbVG ergeben.

**Zu § 11:**

§ 1 Abs. 2 lit. a des ÖIAG-Anleihegesetzes enthält die Maximalbeträge, bis zu denen der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, Bundeshaftungen für von der ÖIAG durchzuführende Kreditoperationen zu übernehmen. Zur Überbrückung der gegenwärtigen Finanzierungsschwierigkeiten sollen diese Haftungsrahmen entsprechend erhöht werden.

**Zur Anlage:**

Diese enthält die Firmenwortlauten in der zwischenzeitlich durch Satzungsänderungen und Handelsregistereintragungen geänderten Form.